

Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht

Herbst-/Wintersemester 2018/19

Arbeitsgemeinschaft 4:

Die Ekelpizza

Inhalte:

Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs gemäß § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO – Allgemeine Leistungsklage – Vorbehalt des Gesetzes – öffentlich-rechtlicher Unterlassungsanspruch

Sachverhalt:

Der aus Kalabrien stammende Pizzabäcker Alfonso Cappellini (A) betreibt ein kleines Restaurant in Mannheim. Zu seinen Gästen zählte früher auch der B. Seit B allerdings zum Bürgermeister der Stadt Mannheim gewählt wurde und in der Stadtverwaltung unter anderem die Zuständigkeit für den Fachbereich Sicherheit und Ordnung, zu dem der Verbraucherschutz gehört, übernommen hat, ist das früher freundschaftliche Verhältnis zwischen A und B in eine kaum verhohlene Feindschaft umgeschlagen. Die Gewerbeaufsicht hat dem Betrieb des A mehrfach Kontrollbesuche wegen des Verdachts auf „ekelerregende Zustände“ in Küche und Gastraum abgestattet, ohne allerdings ein förmliches Verfahren gegen A einzuleiten.

Um ohne die Formalien einer Pressekonferenz mit Journalisten über aktuelle Fragen sprechen zu können, lädt der B seit geraumer Zeit einmal im Monat die Vertreter der Presse im Anschluss an die offizielle Presseinformationsstunde zu einem sogenannten Pressestammtisch in das Gasthaus „Stadt Mannheim“. Dabei unterhalten sich Politiker und Journalisten in einer eher informellen Atmosphäre bei Bier und Wein. Sie reden und plaudern ebenso über Tagespolitisches wie über Gott und die Welt. Die Idee zu diesem Stammtisch hat der Bürgermeister von seinem Vorgänger im Amt übernommen, der sie viele Jahre lang mit Erfolg praktiziert hatte.

Als der Bürgermeister beim Stammtisch am 18. Januar 2018 von einem Journalisten zu fortgeschrittener Stunde auf die Pizzeria des A angesprochen wird, äußert er sich wie folgt: „A muss sich als Pizzabäcker fragen lassen, ob der hygienische Zustand des Restaurants in seinem Heimatland akzeptiert werden würde.“ Mit dieser Äußerung wird B am nächsten Tag in den Printmedien zitiert.

A ist erbost. Nicht genug, dass er sich ständig mit den Betriebskontrollen herumärgern müsse. Nun werde auch noch „von höchster Stelle“ gegen ihn Stimmung gemacht und seine Berufsehre herabgesetzt. Als A vom Bürgermeister schriftlich die „Rücknahme“ der Äußerung verlangt, antwortet dieser, er werde es jederzeit wieder „ganz genau so sagen“, wenn er auf das Thema angesprochen werde. Mit Schriftsatz vom 4. März 2018 stellt A beim Verwaltungsgericht Karlsruhe den Antrag, die Stadt Mannheim zur Unterlassung und zum Widerruf der Äußerung des Bürgermeisters zu verurteilen.

Wie wird das Verwaltungsgericht entscheiden?

Abwandlung:

A klagt zunächst beim Landgericht, welches den Rechtsstreit an das VG verweist. Das VG hingegen meint, der Anspruch sei vor der ordentlichen Gerichtsbarkeit geltend zu machen. Wie ist die Rechtslage?

Bearbeiterhinweis: Die Vorschrift des § 40 Abs. 1a LFGB ist der Bearbeitung mit folgendem Inhalt zugrundezulegen:

„Die zuständige Behörde informiert die Öffentlichkeit unter Nennung der Bezeichnung des Lebensmittels oder Futtermittels sowie unter Nennung des Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmens, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel oder Futtermittel hergestellt oder behandelt oder in den Verkehr gelangt ist, wenn der durch Tatsachen, im Falle von Proben nach § 39 Absatz 1 Satz 2 auf der Grundlage mindestens zweier unabhängiger Untersuchungen von Stellen nach Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004, hinreichend begründete Verdacht besteht, dass

1. in Vorschriften im Anwendungsbereich dieses Gesetzes festgelegte zulässige Grenzwerte, Höchstgehalte oder Höchstmengen überschritten wurden oder
2. gegen sonstige Vorschriften im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, die dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gesundheitsgefährdungen oder vor Täuschung oder der Einhaltung hygienischer Anforderungen dienen, in nicht nur unerheblichem Ausmaß oder wiederholt verstoßen worden ist und die Verhängung eines Bußgeldes von mindestens dreihundertfünfzig Euro zu erwarten ist.“

Lesehinweise:**Zur Vorbereitung:**

Zur Allgemeinen Leistungsklage: *Erbguth/Guckelberger*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 9. Aufl. 2018, § 23 Rn. 9 ff.

Zum öffentlich-rechtlichen Unterlassungsanspruch: *Erbguth/Guckelberger*, aaO, § 41 Rn. 17 ff.

Zum Folgenbeseitigungsanspruch: *Maurer/Waldhoff*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 19. Aufl. 2017, § 30 Rn. 1 ff.; *Voßkuhle/Kaiser*, Der Folgenbeseitigungsanspruch, JuS 2012, S. 1079 ff.

Zur Vertiefung:

Zum öffentlich-rechtlichen Unterlassungsanspruch: *Köckerbauer/Büllesbach*, Der öffentlich-rechtliche Unterlassungsanspruch, JuS 1991, S. 373 ff; BVerwGE 68, S. 62 = NJW 1984, S. 989 (Geräuschimmissionen durch kirchliches Glockengeläute); VG München, BeckRS 2012, S. 57548 (Lebensmittelrechtlicher Verstoß; Presseauskunft; Unterlassungsanspruch).

Zum öffentlich-rechtlichen Folgenbeseitigungsanspruch: *Fiedler*, Der Folgenbeseitigungsanspruch – die “kleine Münze” des Staatshaftungsrechts?, NVwZ 1986, S. 969; BVerwG, NJW 1972, S. 269 (Grundsatz und Entstehung des Folgenbeseitigungsanspruchs).

Zu § 40 LFGB: BVerfG, Beschl. v. 21.3.2018 – Az. 1 BvF 1/13 – NJW 2018, S. 2109–2114; VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 28.1.2013 – Az. 9 S 2423/12 = BeckRS 2013, S. 46519; *Becker*, Behördliche Informationspflichten und Verfassungsrecht, NVwZ 2018, S. 1032–1034; *Wollenschläger*, Kein „Aus“ für die Verbraucherinformation über Missstände im Lebensmittelsektor aus Luxemburg, EuZW 2013, S. 419 ff.; *Schoch*, Das Gesetz zur Änderung des Rechts der Verbraucherinformation, NVwZ 2012, S. 1497–1504; *Schoch*, Amtliche Publikumsinformation zwischen staatlichem Schutzauftrag und Staatshaftung, NJW 2012, S. 2844–2850.

Fälle: *Böhm/Gaitanides*, Fälle zum allgemeinen Verwaltungsrecht, 4. Aufl. 2007, Fall 18, S. 168, 174 ff. (Öffentlich-rechtlicher Widerrufs- und Unterlassungsanspruch); *Böhm/Gaitanides*, aaO, Fall 30 S. 282 ff. (Folgenbeseitigungsanspruch); *Heyen/Collin/Spiecker gen. Döhmann*, 40 Klausuren aus dem Verwaltungsrecht, 11. Aufl. 2017, 2. Klausur, S. 5, 59 ff. (Schaden bei Sicherstellung – FBA mit Bezügen zur Amtshaftung).